

# **Gesetzentwurf**

## **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Europäische Kommission hat mit den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (Amtsblatt der Europäischen Union, 2014/C 200/01) maßgebliche Rahmenbedingungen für die nationalen Fördersysteme für erneuerbare Energien gesetzt. Hierin definiert sie auch die Branchen, die bei der Verteilung der Kosten dieser nationalen Fördersysteme begünstigt werden können. Zu diesem Zweck enthalten die Beihilfeleitlinien Branchen-Listen, die anhand einheitlicher, objektiver und transparenter Kriterien zusammengestellt worden sind. Diese Branchen sind 1 : 1 in den Anwendungsbereich der Besonderen Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) übernommen worden.

Neue wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass weitere Branchen die Kriterien der Europäischen Kommission für die Begünstigung erfüllen. Hierbei handelt es sich um die beiden Branchen der oberflächenveredelnden und wärmebehandelnden Unternehmen sowie der Hersteller von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen. Diese Branchen stehen den bereits in den Listen der Beihilfeleitlinien aufgeführten Branchen gleich und können daher ebenfalls in die Besondere Ausgleichsregelung aufgenommen werden. Diese Möglichkeit wird durch dieses Gesetz genutzt. Die Liste 2 der Anlage 4 des EEG 2014 wird somit um die beiden Branchen erweitert, so dass künftig stromkostenintensive Unternehmen dieser Branchen begünstigt werden können.

Die Begünstigung dieser Unternehmen steht unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission dieses Gesetz beihilferechtlich genehmigt. Die Bundesregierung wird daher dieses Gesetz notifizieren. Diese Notifizierung erfolgt unter Wahrung der Rechtsauffassung der Bundesregierung, dass es sich bei der Besonderen Ausgleichsregelung nicht um eine Beihilfe handelt.

Anlässlich dieser Änderung des EEG 2014 wird auch die Empfehlung des Bundesrates vom 19. Dezember 2014 sowie gleichgerichtete Empfehlungen aus der Länder- und Verbändeanhörung zu diesem Gesetz aufgegriffen, die anteilige Direktvermarktung rechtssicher im EEG 2014 zu regeln.

#### **B. Lösung**

Änderung der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2014, damit Unternehmen aus den Branchen „25.61 Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung“ und „25.50 Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen“ künftig in die Besondere Ausgleichsregelung einbezogen sind.

## **C. Alternativen**

Keine. Dieses Gesetz dient dazu, Unternehmen aus den genannten Branchen künftig in die Besondere Ausgleichsregelung einzubeziehen. Ohne diese Einbeziehung können ungerechtfertigte Wettbewerbsnachteile für Unternehmen aus diesen Branchen gegenüber begünstigten Unternehmen anderer Branchen drohen, die bis zur Existenzbedrohung reichen können.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch dieses Gesetz entsteht für öffentliche Haushalte, die Allgemeinheit oder Unternehmen gegenüber der Rechtslage ab 1. August 2014 kein maßgeblicher Mehraufwand. Die Auswirkungen von eventuellen Begrenzungen für zusätzliche Unternehmen aus den neu aufgenommenen Branchen sind vernachlässigbar, da sich dadurch die Anzahl der privilegierten Unternehmen nur geringfügig erhöhen wird. Zudem sind viele dieser Unternehmen bereits in der sogenannten Härtefallregelung nach § 103 Absatz 4 EEG 2014 berücksichtigt, ihr Begünstigungsumfang ändert sich mit nur unmaßgeblichen Auswirkungen auf die sonstigen Stromverbraucher. Aus den bisherigen Antragsdaten lässt sich abschätzen, dass ca. 80 Unternehmen mit einem Stromverbrauch von ca. 0,75 TWh, die derzeit einen Bescheid nach Härtefallregelung haben, von der Änderung Gebrauch machen könnten (zum Vergleich: 2015 sind – einschließlich der Härtefallregelung – insgesamt ca. 2.180 Unternehmen mit einem Stromverbrauch von ca. 107 TWh begünstigt). Im aktuellen Begrenzungsjahr hätte die zusätzliche Entlastungswirkung der betroffenen Unternehmen gegenüber dem Status Quo voraussichtlich bei ca. 4,2 Mio. Euro gelegen. Bezogen auf die EEG-Umlage entspräche dies einer Änderung um ca. 0,001 ct/kWh.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Ebenso führt die eventuell erhöhte Antragszahl beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu allenfalls äußerst geringfügigem Mehraufwand. Viele Unternehmen haben bisher Anträge aufgrund der sogenannten Härtefallregelung nach § 103 Absatz 4 EEG 2014 gestellt, sie sind in den Antragszahlen bereits berücksichtigt. Außerdem wird der Verwaltungsaufwand beim BAFA grundsätzlich durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung gedeckt.

Durch die Regelungen zur anteiligen Direktvermarktung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. In geringem Umfang kann für die Netzbetreiber sogar Aufwand entfallen, da sie aufgrund des Wegfalls einer Sanktionsvorschrift nicht mehr überwachen müssen, ob Anlagenbetreiber die Voraussetzungen der Sanktionsvorschrift erfüllt haben.

## **F. Weitere Kosten**

Mit diesem Gesetz wird die bestehende Begünstigung von der EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen geringfügig erweitert. Dies kann zu einer Belastung der nicht-begünstigten Stromverbraucher in geringem Umfang führen. Auf die bisher abgeschätzte Größenordnung des Entlastungsvolumens hat sie keinen maßgeblichen Einfluss. Ebenso ist davon auszugehen, dass geringfügige Nachzahlungen aufgrund der Änderung der Regelung zur anteiligen Direktvermarktung Auswirkungen auf die EEG-Umlage allenfalls in einem Bereich haben, der sich deutlich hinter der zweiten Nachkommastelle bewegt, und somit auch keine belastenden Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben.

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 3 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „oder Nummer 3“ werden gestrichen.
    - bb) Die Angabe „Nummer 5“ wird durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
2. Dem § 103 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Begrenzungsentscheidungen nach den §§ 63 bis 69 für Unternehmen, die einer Branche mit der laufenden Nummer 145 oder 146 nach Anlage 4 zuzuordnen sind, stehen unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission das zweite Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] beihilferechtlich genehmigt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag der Bekanntgabe der beihilfenrechtlichen Genehmigung im Bundesanzeiger bekannt. Für die Begrenzung bei diesen Unternehmen sind die §§ 63 bis 69 unbeschadet der Absätze 1 bis 3 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

  1. Anträge für die Begrenzungsjahre 2015 und 2016 können abweichend von § 66 Absatz 1 Satz 1 bis zum [einsetzen: Datum desjenigen Tages des ersten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] (materielle Ausschlussfrist) gestellt werden;
  2. Zahlungen, die in einem Begrenzungsjahr vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Begrenzungsentscheidung geleistet wurden, werden für Zahlungen des Selbstbehalts nach § 64 Absatz 2 Nummer 1 und für das Erreichen der Obergrenzen-

beträge nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 berücksichtigt. Soweit die geleisteten Zahlungen über die Obergrenzenbeträge nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 hinausgehen, bleiben sie von der Begrenzungsentscheidung unberührt.“

3. Dem § 104 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ansprüche von Anlagenbetreibern gegen Netzbetreiber auf finanzielle Förderung nach § 19, die nach § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung verringert war, werden nicht vor dem [einsetzen: Datum desjenigen Tages des ersten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] fällig.“

4. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 144 werden die folgenden Nummern 145 und 146 eingefügt:

145.	2550	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen		X
146.	2561	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung		X

b) Die bisherigen Nummern 145 bis 219 werden die Nummern 147 bis 221.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Europäische Kommission hat mit den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (Amtsblatt der Europäischen Union, 2014/C 200/01) maßgebliche Rahmenbedingungen für die nationalen Fördersysteme für erneuerbare Energien gesetzt. Hierin definiert sie auch die Branchen, die bei der Verteilung der Kosten dieser nationalen Fördersysteme begünstigt werden können. Zu diesem Zweck enthalten die Beihilfeleitlinien Branchen-Listen, die anhand einheitlicher, objektiver und transparenter Kriterien zusammengestellt worden sind. Diese Branchenlisten sind 1 : 1 in der Besonderen Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) umgesetzt worden.

Neue wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass weitere Branchen die Kriterien der Europäischen Kommission für die Begünstigung erfüllen. Hierbei handelt es sich um die beiden Branchen der oberflächenveredelnden und wärmebehandelnden Unternehmen (Wirtschaftszweig 25.61) sowie der Hersteller von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen (Wirtschaftszweig 25.50). Für beide Branchen weist die Datenlage auf europäischer Ebene (Eurostat), auf die die Europäische Kommission bei der Erstellung der Beihilfeleitlinien Bezug genommen hat, erhebliche Lücken auf. So liegen unter anderem in der europäischen Außenhandelsstatistik keine Daten zu den Ein- und Ausfuhren dieser Branchen vor. Auf Basis der national verfügbaren statistischen Daten kann jedoch aufgezeigt werden, dass die in den Beihilfeleitlinien geforderte branchenspezifische Handelssintensität von vier Prozent erreicht wird und große Teile der in den Branchen enthaltenen Unternehmen eine Stromkostenintensität von mindestens 20 Prozent vorweisen können.

Im Ergebnis stehen die Branchen den bereits in den Listen der Beihilfeleitlinien aufgeführten Branchen gleich und können daher ebenfalls in die Besondere Ausgleichsregelung aufgenommen werden. Diese Möglichkeit wird durch dieses Gesetz genutzt. Die Liste 2 der Anlage 4 des EEG 2014 wird somit um die beiden Branchen erweitert, so dass künftig stromkostenintensive Unternehmen dieser Branchen begünstigt werden können.

Die Begünstigung dieser Unternehmen steht unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission dieses Gesetz beihilferechtlich genehmigt. Die Bundesregierung wird daher dieses Gesetz notifizieren. Diese Notifizierung erfolgt unter Wahrung der Rechtsauffassung der Bundesregierung, dass es sich bei der Besonderen Ausgleichsregelung nicht um eine Beihilfe handelt.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Anlage 4 zum EEG 2014 und die Übergangsbestimmungen für die Besondere Ausgleichsregelung werden geändert, damit Unternehmen aus den Branchen „25.61 Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung“ und „25.50 Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen“ künftig in die Besondere Ausgleichsregelung einbezogen sind. Die Begünstigungsmöglichkeit steht unter dem Vorbehalt, dass die Kommission dieses Gesetz beihilferechtlich genehmigt.

Bei diesem Anlass wird das EEG 2014 auch für eine Konstellation der anteiligen Direktvermarktung (mehrere Anlagen werden über eine gemeinsame Messeinrichtung erfasst) angepasst, da für diese Konstellation der verabschiedete Gesetzeswortlaut nicht hinrei-

chend klar den gesetzgeberischen Willen zum Ausdruck gebracht hat. Diese Klarstellung setzt auch die Bitte des Bundesrates vom 19. Dezember 2014 (BR-Drs. 598/14(B)) um.

### **III. Alternativen**

Alternativen wurden im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens intensiv geprüft und verworfen. Die vorliegende Lösung stellt sicher, dass die Beteiligung stromintensiver Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, in einem Maße gehalten wird, die mit ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit vereinbar ist. Im Übrigen wurde bei der Änderung darauf geachtet, dass sie der vorsorglich einzuholenden beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission entspricht.

Alternativ hätten die beiden Branchen auch in Liste 1 der Anlage 4 des EEG 2014 aufgenommen werden können, so dass Unternehmen aus diesen Branchen bereits bei einer geringeren Stromkostenintensität begünstigt werden könnten. Diese Alternative wurde jedoch mit Blick auf die Rechtsauffassung der Kommission nicht gewählt (s. unten V.).

Wird der Gesetzeswortlaut zur anteiligen Direktvermarktung nicht klargestellt, können Anlagenbetreiber in der oben genannten Konstellation entgegen der Intention des Gesetzgebers Förderkürzungen erleiden bzw. haben keine Möglichkeit, einen Ausgleich bereits erlittener Förderkürzungen zu erhalten.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Besondere Ausgleichsregelung ist ein zentraler Bestandteil des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Infolge dessen leitet sich die Gesetzgebungskompetenz für das vorliegende Gesetz aufgrund des Sachzusammenhangs unmittelbar aus derselben Kompetenz ab, aufgrund derer der Bund auch zum Erlass des gesamten Erneuerbare-Energien-Gesetzes befugt ist, nämlich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes. Im Übrigen wird auf die Darstellung der Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der vergangenen Novellierungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verwiesen.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Dieses Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere berücksichtigt es vorsorglich die Beihilfenvorschriften. Die Aufnahme der betroffenen Branchen in Liste 2 der Anlage 4 des EEG 2014 entspricht dem in der Randziffer 186 der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien beschriebenen Vorgehen. Weitergehende Begünstigungen sind nach Auffassung der Europäischen Kommission nicht mit den Leitlinien vereinbar und werden daher vorliegend nicht vorgenommen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird das Gesetz bei der Europäischen Kommission notifiziert, um eine ausdrückliche beihilferechtliche Genehmigung der Kommission zu erhalten. Die aufgrund des geänderten EEG 2014 möglichen Begrenzungsentscheidungen werden vorsorglich unter den Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung gestellt.

### **VI. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Möglichkeiten der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wurden geprüft und – soweit dies möglich war – umgesetzt. Im Übrigen waren bei der Änderung der Besonderen Ausgleichsregelung aufgrund des Zeitablaufs, den der Vorbehalt der beihilferechtlichen Ge-

nehmung für das Verwaltungsverfahren innerhalb des laufenden Kalenderjahres vorgibt, keine weiteren Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung möglich.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren für eine nachhaltige Entwicklung erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

So gelten die Effizienzanforderungen der Besonderen Ausgleichsregelung (Betrieb eines vollwertigen Energie- oder Umweltmanagementsystems) auch für die antragsstellenden Unternehmen aus den neu aufgenommenen Branchen. Der Betrieb der Managementsysteme zeigt auf, wie der Energieverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden kann (Managementregel Nummer 6).

## **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch dieses Gesetz entsteht für öffentliche Haushalte, die Allgemeinheit oder Unternehmen gegenüber der Rechtslage ab 1. August 2014 kein maßgeblicher Mehraufwand. Die Auswirkungen von eventuellen Begrenzungen für zusätzliche Unternehmen aus den neu aufgenommenen Branchen sind vernachlässigbar, da sich dadurch die Anzahl der privilegierten Unternehmen nur geringfügig erhöhen wird. Zudem sind viele dieser Unternehmen bereits in der sogenannten Härtefallregelung berücksichtigt, ihr Begünstigungsumfang ändert sich mit nur unmaßgeblichen Auswirkungen.

## **4. Erfüllungsaufwand**

Ebenso führt die eventuell erhöhte Antragszahl beim BAFA zu allenfalls äußerst geringfügigem Mehraufwand. Viele Unternehmen haben bisher Anträge aufgrund der sog. Härtefallregelung gestellt, sie sind in den Antragszahlen bereits berücksichtigt. Der Verwaltungsaufwand beim BAFA wird grundsätzlich durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung gedeckt.

## **5. Weitere Kosten und weitere Gesetzesfolgen**

Die Besondere Ausgleichsregelung hat grundsätzlich Auswirkungen auf die Höhe der EEG-Umlage. Mit der Regelung wird die bestehende Begünstigungsmöglichkeit der EEG-Umlage geringfügig auf zwei Branchen erweitert: Die vorliegende Änderung der Antragsberechtigung kann damit die Begünstigung zusätzlicher Unternehmen aus diesen Branchen zur Folge haben. Dies kann zu einer Mehrbelastung der nicht-begünstigten Stromverbraucher in geringem Umfang führen. In jedem Fall sind die möglichen Auswirkungen auf die EEG-Umlage jedoch minimal und die bisherige Folgenabschätzung der Besonderen Ausgleichsregelung umfasst ohnehin eine Größenordnung, auf die die geringen Veränderungen durch dieses Gesetz keinen Einfluss haben.

Aus den bisherigen Antragsdaten lässt sich abschätzen, dass ca. 80 Unternehmen mit einem Stromverbrauch von insgesamt ca. 0,75 TWh, die derzeit einen Bescheid aufgrund der Härtefallregelung haben, von der Änderung Gebrauch machen könnten (zum Vergleich: 2015 sind – einschließlich der Härtefallregelung – insgesamt ca. 2.180 Unternehmen mit einem Stromverbrauch von ca. 107 TWh begünstigt). Im aktuellen Begrenzungsjahr hätte die zusätzliche Entlastungswirkung der betroffenen Unternehmen gegenüber dem Status quo voraussichtlich bei ca. 4,2 Mio. Euro gelegen. Bezogen auf die EEG-Umlage entspräche dies einer Änderung um ca. 0,001 Ct/kWh.

Auch die weiteren Änderungen des EEG 2014 im Hinblick auf die anteilige Direktvermarktung durch dieses Gesetz haben keinen relevanten Einfluss auf die Höhe der EEG-Umlage. Da die Anzahl und der Umfang der Konstellation der anteiligen Direktvermark-

tung, bei denen Anlagenbetreiber Nachforderungen geltend machen können, sehr begrenzt war, ist davon auszugehen, dass Nachzahlungen – wenn überhaupt – Auswirkungen auf die EEG-Umlage allenfalls in einem Bereich haben, der sich deutlich hinter der zweiten Nachkommastelle bewegt. Da die EEG-Umlage aber nur auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet wird, sind entsprechend auch keine belastenden Auswirkungen auf Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Verbraucherinnen und Verbraucher zu erwarten.

## **VII. Befristung**

Eine Befristung dieses Gesetzes ist geprüft und abgelehnt worden, da auch eine Befristung des EEG 2014 nicht vorgesehen ist.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)**

Artikel 1 ändert zum einen die Sanktionsnorm des § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2014 für die davon erfasste Konstellation. Hier besteht bislang ein Widerspruch zwischen dem Wortlaut dieser Norm und der Gesetzesbegründung zu § 20 Absatz 2 EEG 2014, der durch dieses Änderungsgesetz im Sinne der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers aufgelöst wird.

Zum anderen ändert Artikel 1 die Anlage 4 zum EEG 2014 und die Übergangsbestimmungen für die Besondere Ausgleichsregelung, damit Unternehmen aus den Branchen „25.61 Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung“ und „25.50 Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen“ künftig in den Anwendungsbereich der Besonderen Ausgleichsregelung einbezogen sind.

Weiterer Änderungsbedarf bei der Besonderen Ausgleichsregelung besteht derzeit grundsätzlich nicht. Das BAFA hat im vergangenen Jahr erstmals ein Antragsverfahren auf Grundlage des EEG 2014 durchgeführt. Insgesamt verlief das Antragsverfahren reibungslos, und es hat sich kein grundsätzlicher Änderungsbedarf ergeben. Die nächste Änderung bei der Besonderen Ausgleichsregelung wird daher, wie geplant, die Umstellung bei der Berechnung der Stromkostenintensität sein, die auf die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission zurückgeht. Sie ist bereits im EEG 2014 angelegt: Hierfür sind Verordnungsermächtigungen im EEG 2014 verankert. In den laufenden wissenschaftlichen Arbeiten zu den Durchschnittsstrompreisen zeichnet sich ab, dass die Verordnung unter anderem auf die tatsächlichen Stromkosten der Unternehmen aufbauen wird. Auch in künftigen Antragsverfahren ab 2015 müssen daher die Unternehmen ihre gesamten Strommengen (sowohl privilegierter als auch nicht-privilegierter Abnahmestellen) und die tatsächlichen Stromkosten gegenüber dem BAFA angeben und über Rechnungen, Verträge und sonstige geeignete Nachweise belegen. Die Strommengen und Stromkosten müssen insbesondere weiterhin in der Wirtschaftsprüferbescheinigung enthalten sein, die die Unternehmen im Antragsverfahren vorlegen müssen. Die Wirtschaftsprüferbescheinigung muss auch weitere Kenngrößen enthalten, die in kommenden Antragsverfahren im Hinblick auf die Ermittlung der Durchschnittsstrompreise oder die sonstige Weiterentwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung abgefragt werden. Dies ergibt sich schon aus § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c, wonach die Erfüllung aller Voraussetzungen, unter anderem die Stromkostenintensität (sie beinhaltet den Durchschnittstrompreis und die zu seiner Ermittlung erforderliche Komponenten), mittels einer Wirtschaftsprüferbescheinigung nachgewiesen werden muss.

## **Zu Nummer 1**

### **Zu Buchstabe a**

Im EEG 2014 besteht Rechtsunsicherheit, wenn mehrere Anlagen, die über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden, anteilig direkt vermarkten und anteilig eine Einspeisevergütung in Anspruch nehmen. Zwar soll ausweislich der Begründung zu § 20 Absatz 2 EEG 2014 (BT-Drs. 18/1891, S. 193) u. a. auch in solchen Konstellationen die anteilige Direktvermarktung möglich sein. § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2014 sanktioniert jedoch solche Kombinationen von Einspeisevergütung und Direktvermarktung, wenn der Strom aus mehreren Anlagen stammt, die über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden. Aufgrund dieses Widerspruchs sanktionieren einzelne Netzbetreiber in solchen Fällen seit Inkrafttreten des novellierten EEG 2014 die betroffenen Anlagenbetreiber durch die von § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2014 vorgesehene Reduzierung des Förderanspruchs.

Im Übrigen sind die Voraussetzungen für die anteilige Direktvermarktung gegenüber dem EEG 2012 unverändert: Bei der anteiligen Direktvermarktung müssen stets die angemeldeten Prozentsätze eingehalten werden. Solange und soweit Anlagenbetreiber Strom aus ihren Anlagen direkt vermarkten, entfällt die Pflicht nach § 39 Absatz 2 EEG 2014 in Höhe des Prozentsatzes des direkt vermarkteten Stroms. Die direkt vermarktete Ist-Einspeisung der Anlage muss auch bei der nur anteiligen Direktvermarktung in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert werden.

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch Doppelbuchstabe aa wird § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2014 gestrichen. Dadurch wird die Intention des Gesetzgebers auch im Gesetzestext des EEG 2014 klar abgebildet, die anteilige Direktvermarktung auch bei den Anlagen zu ermöglichen, die über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden; hierdurch kann die Praxis nach dem EEG 2012 fortgeführt werden. Das stellt die für Netzbetreiber und Anlagenbetreiber erforderliche Rechtssicherheit her.

Der bisherige § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2014, der Missbrauch verhindern sollte, ist nicht mehr erforderlich. Nach der übereinstimmenden Aussage der Marktakteure besteht kein Missbrauchspotenzial. Die anteilige Direktvermarktung setzt feste Prozentsätze voraus, die jederzeit eingehalten werden müssen und nur monatlich geändert werden können. Bei Abweichungen von diesen Prozentsätzen entfällt der Förderanspruch nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2014. Darüber hinaus regelt das EEG 2014 für die Förderung eine klare Zuordnung verschiedener Strommengen auf Anlagen, die über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden. Schließlich können die Abwicklung und Messung durch entsprechende Marktprozesse und Messkonzepte standardisiert und konkretisiert werden, wie zuletzt in der aktualisierten Festlegung zu Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) geschehen.

## **Zu Nummer 2**

Mit Nummer 2 werden die Übergangsvorschriften der Besonderen Ausgleichsregelung in § 103 EEG 2014 um einen neuen Absatz 7 ergänzt, um die Begünstigungsmöglichkeit für Unternehmen der Branchen „25.61 Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung“ und „25.50 Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen“ ab dem laufenden Begrenzungsjahr 2015 gesetzlich zu schaffen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen unterfallen sie den Begrenzungsregelungen der §§ 63 ff. EEG 2014, gegebenenfalls kommen auch die Übergangsbestimmungen des § 103 Absatz 2 EEG 2014 und die sogenannte Verdoppelungsregel des § 103 Absatz 3 EEG 2014 zur Anwendung. Die entsprechenden Begrenzungsentscheidungen des BAFA für diese Unternehmen stehen aber unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission (Absatz 7 Satz 1). Nach Absatz 7 Satz 2 macht

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Tag, an dem die Genehmigung der Bundesregierung bekanntgegeben wird, im Bundesanzeiger bekannt.

Der neue Absatz 7 Satz 3 regelt die sich aus dem Genehmigungsvorbehalt ergebenden Besonderheiten für die Antragstellung und die Begrenzungsentscheidung für Unternehmen der Branchen „25.61 Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung“ und „25.50 Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen“ in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht.

Der Antrag für die Begrenzungsjahre 2015 und 2016 kann, abweichend von den eigentlich maßgeblichen Fristen des § 66 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014 (30. September 2014 beziehungsweise 30. Juni 2015), noch bis einen Monat nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden (Absatz 7 Satz 3 Nummer 1).

Da das Gesetz erst innerhalb des laufenden Kalenderjahres in Kraft treten wird und die beihilferechtliche Genehmigung voraussichtlich unterjährig ergeht, muss der Begrenzungszeitraum vom sonst üblichen vollen Kalenderjahr abweichen: Erst wenn die beihilferechtliche Genehmigung vorliegt, wird die Begrenzungsentscheidung wirksam. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird das BAFA daher die Bescheide gegebenenfalls erst dann an die Unternehmen versenden, wenn die Genehmigung durch die Kommission vorliegt, und das Datum, zu dem die Wirksamkeit beginnt, im Bescheid vermerken. Der Bescheid wird frühestens mit Vorliegen der Genehmigung der Kommission wirksam. Sollte die Genehmigung vorliegen, bevor dieses Gesetz in Kraft tritt, können wirksame Bescheide aufgrund dieses Gesetzes erst nach seinem Inkrafttreten erteilt werden. Eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der beihilferechtlichen Genehmigung ist nicht vorgesehen.

Auch für den Begrenzungsumfang gelten bei der unterjährig wirksam werdenden Begrenzung einige Besonderheiten, die in Absatz 7 Satz 3 Nummer 2 geregelt werden. So müssen gegebenenfalls zu Anfang des Kalenderjahres bereits geleistete Zahlungen auf den Selbstbehalt (volle EEG-Umlage für die erste Gigawattstunde) nach Wirksamwerden der Begrenzung nicht erneut gezahlt werden. Auch bisher geleistete Zahlungen bis zur Höhe des sogenannten „Cap“ oder des sogenannten „Supercap“ (Begrenzung der gesamte Umlagezahlung des Unternehmens auf einen bestimmten Prozentsatz seiner Bruttowertschöpfung) werden berücksichtigt: Hat ein Unternehmen diesen Betrag bereits vor Wirksamwerden der Begrenzungsentscheidung aufgrund dieses Gesetzes erreicht, muss es für das restliche Jahr ab dem Wirksamwerden der Begrenzung keine weiteren Umlagezahlungen leisten (es sei denn, die Mindestumlage des § 64 Absatz 2 Nummer 4 kommt zum Tragen; sie darf auch hier nicht unterschritten werden). Allerdings bekommt es auch keine Erstattungen, wenn es bis zum Wirksamwerden der Begrenzungsentscheidung Zahlungen über diesen Betrag hinaus geleistet hat. Diese Zahlungen bleiben von der Entscheidung unberührt. Im Übrigen gilt für den Begrenzungsumfang § 64 Absatz 2 EEG 2014, gegebenenfalls auch in Verbindung mit der sogenannten Verdoppelungsregelung nach § 103 Absatz 3 EEG 2014.

Begrenzungsentscheidungen, die Unternehmen der Branchen mit den neuen laufenden Nummern 145 oder 146 der Anlage 4 EEG 2014 auf Grundlage des EEG 2014 ohne die vorliegenden Änderungen erhalten haben (dies wird eine Begrenzung auf Grund der sogenannten Härtefallregelung nach § 103 Absatz 4 sein), verlieren ihre Wirksamkeit, wenn die Begrenzung auf Grundlage der vorliegenden Änderungen des EEG 2014 wirksam wird. Das BAFA wird in den „neuen“ Begrenzungsentscheidungen die Unwirksamkeit der „alten“ ausdrücklich regeln und in den „neuen“ Begrenzungsentscheidungen die Daten der jeweiligen Begrenzungszeiträume ausdrücklich nennen. So werden Unklarheiten ausgeschlossen, die sich ergeben könnten, wenn zwei inhaltlich unterschiedliche Begrenzungsentscheidungen für dasselbe Unternehmen zeitgleich vorlägen. Zugleich wird sichergestellt, dass die Wirksamkeit der „alten“ Entscheidung so lange besteht, bis die „neue“ sie ablöst, so dass das Unternehmen für den Zeitraum bis dahin von ihr Gebrauch machen kann und keine Rückabwicklung erforderlich wird. Erhält ein Unternehmen keine „neue“

Entscheidung, weil es etwa die Voraussetzung der Stromkostenintensität nicht erfüllt, bleibt eine bereits bestehende Begrenzung (meist aufgrund der sogenannten Härtefallregelung) davon unberührt; hier erfolgt keine Aufhebung. Insgesamt wird eine lückenlose Begrenzung für das gesamte Kalenderjahr erreicht.

### **Zu Nummer 3**

Indem Nummer 1 nach Artikel 2 Absatz 2 rückwirkend in Kraft tritt, hat eine geringe Zahl von Anlagenbetreibern, deren Förderanspruch in der Praxis auf Basis von § 25 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 (in der Fassung von Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes) reduziert war, nun rechtssicher den vollen Förderanspruch auch für den jeweiligen Zeitraum in der Vergangenheit. Da aber in der Praxis eine Rechtsunsicherheit bestand und für Netzbetreiber das rückwirkende Inkrafttreten von Nummer 1 auch nicht absehbar war, darf Netzbetreibern kein Nachteil durch die Rückwirkung entstehen. Durch Nummer 3 tritt eine Fälligkeit von etwaigen Nachforderungsansprüchen von Anlagenbetreibern frühestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein. Daher müssen Netzbetreiber für den jeweiligen Zeitraum der Vergangenheit auch keine Zahlungen aufgrund Verzugs, insbesondere keine Fälligkeitszinsen leisten. Etwaige Nachzahlungen aufgrund des rückwirkenden Inkrafttretens von Nummer 1 sind entsprechend § 62 EEG 2014 bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Branchen „25.61 Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung“ und „25.50 Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen“ werden in Anlage 4 des EEG 2014 eingefügt, als neue laufende Nummern 145 und 146.

#### **Zu Buchstabe b**

Buchstabe b enthält eine redaktionelle Folgeänderung, die aufgrund der Einfügung der beiden Branchen in Anlage 4 des EEG 2014 erforderlich ist.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

#### **Zu Absatz 1**

Das Gesetz tritt nach Absatz 1 grundsätzlich am Tag nach seiner Verkündung in Kraft

#### **Zu Absatz 2**

Da die Regelungen zur anteiligen Direktvermarktung von vornherein Inhalt des EEG 2014 sein sollten, treten sie nach Absatz 2 rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft, um etwaige Vergütungseinbußen von Anlagenbetreibern zu vermeiden. Anlagenbetreiber werden durch die rückwirkend geltenden Regelungen daher nicht belastet.

Auch für die Netzbetreiber ist die Regelung keine belastende rückwirkende Regelung, da die Netzbetreiber zwar diejenigen sind, die etwaige Nachzahlungen an betroffene Anlagenbetreiber zu leisten haben. Die Netzbetreiber haben aber ihrerseits einen Anspruch auf Rückerstattung der Kosten und erleiden somit keine finanziellen Einbußen durch die Regelung. Aufgrund der Übergangsregelung in Nummer 3 (§ 104 Absatz (neu)) kann ein Verzug frühestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreten. Daher müssen Netzbetreiber für diesen Zeitraum auch keine Zahlungen aufgrund Verzugs, insbesondere keine Fälligkeitszinsen leisten.

Es kann daher allenfalls ein rückwirkender Eingriff in die Rechte der Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Betracht kommen. Nach Informationen der Bundesregierung waren von der Vergütungsreduzierung durch die Netzbetreiber nach § 25 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 (in der Fassung von Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes) bis heute nur eine einstellige oder niedrige zweistellige Zahl von Anlagenbetreibern betroffen und das auch nur für einen Zeitraum von zwei bis drei Monaten. Entsprechend sind auch nur geringe Nachforderungen der Anlagenbetreiber für diesen Zeitraum zu erwarten. Der Eingriff gegenüber den Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist daher aufgrund der unerheblichen finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen zulässig. Denn eine mögliche finanzielle Zusatzbelastung durch die Regelung auf die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu zahlende EEG-Umlage ist – auch bezogen auf die gesamte von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu tragende EEG-Umlage – vernachlässigbar gering und überschreitet nicht den verfassungsrechtlichen Bagatellvorbehalt, da die Anzahl und der Umfang der Fälle sehr begrenzt war. Zwar werden Mehrbelastungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen durch die EEG-Umlage grundsätzlich von diesen den Stromverbraucherinnen und –verbrauchern vertraglich weiterbelastet. Es ist aber davon auszugehen, dass Nachzahlungen – wenn überhaupt – Auswirkungen auf die EEG-Umlage allenfalls in einem Bereich haben, der sich deutlich hinter der zweiten Nachkommastelle bewegt. Da die EEG-Umlage nur auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet wird, sind entsprechend auch keine belastenden Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher zu erwarten.